Europarat und Europäische Menschenrechtskonvention

ANKE GIMBAL

Vom Kosovo-Krieg überschattet feierte der Europarat am 5. Mai 1999 mit einem Festakt im Londoner Parlamentsgebäude sein 50jähriges Bestehen. In der britischen Hauptstadt war er genau 50 Jahre zuvor von zehn westeuropäischen Staaten mit großem Enthusiasmus gegründet worden. Doch „Opportunismus hat indessen den 50 Jahre dauernden Kampf des Europarats um Freiheit und Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit unterhöhlt."[1] Auch die Bilanz des letzten Jahres läßt – wie in den Jahren zuvor – zu wünschen übrig:

Personalentscheidungen

Am 25. Januar 1999 verabschiedete sich die bisherige Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung, das deutsche CDU-Mitglied Leni Fischer, aus der Versammlung. Zum einen konnte sie entsprechend der Geschäftsordnung nach dreijähriger Amtszeit nicht wiedergewählt werden. Zum anderen war sie im September 1998 nicht in den Bundestag gewählt worden, dem sie seit 19 6 angehört hatte. Der Platz der Präsidentin der Parlamenarischen Versammlung des Europarates auf der nordrhein-westfälischen Landesliste war anderweitig vergeben worden. Nachdem sie nun auch kein ordentliches Mitglied der Parlamentarischen Versammlung mehr ist, denn Voraussetzung dafür ist die Zugehörigkeit zu einem Parlament eines Mitgliedstaates, wurde sie zur ersten Ehrenpräsidentin der Versammlung ernannt.

Neuer und damit 21. Präsident wurde nach Wahl ohne ernsthaften Gegenkandidaten[2] Lord Russel-Johnston, der Vorsitzende der liberalen Fraktion, die nach einer informellen internen Absprache diesmal Anspruch auf den Präsidentensessel hatte. Von 1964 bis 1997 schottischer Parlamentsabgeordneter, wurde er anschließend zum Peer ernannt und ist seitdem Mitglied des britischen Oberhauses, und damit kein vom Volk gewählter Politiker. Das Vereinigte Königreich hat den Präsidentenposten nun das vierte Mal seit John Edwards (1959), Sir Geoffrey de Freitas (1966 bis 1969) und Sir Geoffrey Finsberg (1992) inne. Der Historiker Lord Russel-Johnston war von 1973 bis 1979 Mitglied des Europäischen Parlamentes, ist seit 1984 Angehöriger der Parlamentarischen Versammlung, seit 1996 Vorsitzender des Komitees für Kultur und Bildung und hat sich in den letzten Jahren besonders im Balkan und in Osteuropa engagiert. In seiner Antrittsrede betonte er, daß der Europarat dem Schutz und der Durchsetzung von pluralistischer Demokratie und Menschenrechten diene. Die Organisation solle auf Verletzungen in alten und neuen Mitgliedstaaten direkter reagieren. Er wolle sich dafür einsetzen,

genauso wie für den Aufbau der Mediationskapazitäten bei Konflikten.[3] In letzterem stimmt er mit dem deutschen Staatsminister für Europafragen, Ludger Volmer, überein, nach dessen Ansicht gerade die Möglichkeiten ziviler internationaler Organisationen wie des Europarates, stärker genutzt werden sollten, um den vorbeugenden Maßnahmen zur Konfliktverhütung mehr Wirksamkeit zu verschaffen.[4]

Auch der Posten des Generalsekretärs stand zur Neubesetzung an, da die fünfjährige Amtszeit des schwedischen Liberalen Daniel Tarschys Ende August 1999 ablief. Zur Wahl durch die Parlamentarische Versammlung stellten sich im Juni 1999 drei Kandidaten: Walter Schwimmer (Österreich, ÖVP), Terry Davis (Vereinigtes Königreich, LP), Hanna Suchocka (Polen, UW, Justizministerin). Nach dem ersten Wahlgang gab Suchocka auf, da sie – wohl aufgrund ihrer mangelhaften Werbung in eigener Sache – lediglich 21 Stimmen erhielt, während Davis mit 122 und Schwimmer mit 119 Stimmen nach beharrlicher Lobby-Arbeit und Unterstützung durch die jeweiligen Regierungen deutlich besser abschnitten. Der zweite Wahlgang brachte mit 138 zu 136 Stimmen eine äußerst knappe absolute Mehrheit für Schwimmer, der auch von einigen osteuropäischen Delegationen unterstützt wurde. Schwimmer, der der Parlamentarischen Versammlung seit 1991 angehört, möchte als Generalsekretär im Gegensatz zu Tarschys, der das Handeln im Hintergrund bevorzugte, mehr im Zentrum des aktuellen Geschehens stehen. Hervorgehoben werden sein Pragmatismus sowie seine Kompromiß- und Verhandlungsbereitschaft; er möchte nicht „mit dem Banner der hocherhobenen hehren Grundsätze den Boden unter den Füßen (...) verlieren"[5]. Erhabene Grundsätze wird ihm auch niemand unterstellen, nachdem ihm 1998 als Berichterstatter für die Türkei im Monitoring-Verfahren die systematische Verschleppung des Berichtes vorgeworfen wurde, der bei ihm – aus Sicht der Türkei – in guten Händen gewesen sein soll.[6] Dem entspricht, daß Schwimmer kurz nach seiner Wahl zum künftigen Generalsekretär Ende Juni 1999 als einer der Prozeßbeobachter des Europarates das türkische Gerichtsverfahren gegen den Vorsitzenden der PKK, Abdullah Öcalan, als „korrekt und fair"[7] beurteilte – eine Aussage, die er anschließend auf „die öffentlichen Teile des Verfahrens, an denen er als Prozeßbeobachter teilnahm" begrenzte[8]. Er setzte sich damit schon vor Amtsantritt am 1. September 1999 in Widerspruch zu anerkannten Menschenrechtsorganisationen sowie -institutionen und zog sich harsche Kritik seiner Noch-Kollegen aus der Parlamentarischen Versammlung zu[9]. Die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Mary Robinson, stellte beispielsweise fest, daß der Prozeß gegen Öcalan unter anderem aufgrund der zehntägigen Isolationshaft, dem begrenzten Kontakt mit Anwälten, der Bedrohung und Schikanierung der Anwälte sowie der fragwürdigen Unabhängigkeit der Richter internationale Standards verletzt habe.

Reformbemühungen

Die schon vor dem zweiten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Europarates angemahnte und dann in die Wege geleitete Reform der

Staatenorganisation führte 1997 zur Einrichtung eines Komitees der Weisen, bestehend aus fünf der Organisation zugehörigen und fünf unabhängigen Europäern.[10] Das Komitee wurde beauftragt, Vorschläge für eine strukturelle Reform zu erarbeiten, um die Organisation an ihre neuen Aufgaben und die größere Mitgliederzahl anzupassen sowie den Entscheidungsprozeß zu verbessern. Der Abschlußbericht der Weisen[11] wurde am 4. November 1998 von den Außenministern diskutiert mit dem Ergebnis, daß auf der Grundlage des Berichtes zunächst weitere Reformvorschläge erarbeitet werden sollten. Fürs erste wird es somit keine grundlegende Reform des Europarates geben. Der Grund liegt darin, daß schon die Entscheidungsfindung im Komitee wegen großer Meinungsverschiedenheiten schwierig war.[12] So klagte insbesondere die Parlamentarische Versammlung, daß ihre Vorschläge zur Selbstverwaltung und Anpassung ihres Haushaltes nicht genügend berücksichtigt wurden.[13] Die Vorschläge, auf die sich die Weisen letztlich einigen konnten, konzentrieren sich auf zwei Bereiche:

1. den Bau eines größeren Europas ohne innere Grenzen: Rolle des Europarates, die Besonderheiten der Organisation, Verbesserung der Kooperation mit anderen Organisationen wie EU und OSZE (Vermeidung von Doppelarbeit[14]) und
2. einen effizienten und effektiven Europarat: Entscheidungsfindung, Organisationsstruktur (Beibehaltung und Ausbau der dreigliedrigen Struktur aus Exekutive (Ministerkomitee), Parlament (Parlamentarische Versammlung, Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas) und Judikative (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte), Ausarbeitung eines Statuts über das Verhältnis von Ministerkomitee und Parlamentarischer Versammlung, Reform des Generalsekretariates), Organisation der intergouvernementalen Kooperation, Monitoring der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen (öffentliche Debatte aller Berichte und Ergebnisse, auch der des Anti-Folter-Komitees sowie der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz), Image, Finanzierung.

Das Budget des Europarates ist bescheiden im Vergleich zu den zu erfüllenden Aufgaben. Der Jahresetat von 1,43 Mrd. Französischer Francs (1999)[15] reicht für die Besoldung der über 1.200 Straßburger Beamten, jedoch nicht für eine effiziente und nachhaltige Politik.

Erweiterungspolitik

Die Aufnahmepolitik des Europarates ist aufgrund der unter demokratischen und menschenrechtlichen Gesichtspunkten fragwürdigen Zugänge der letzten Jahre umstritten. In Albanien, Moldawien, Makedonien, der Ukraine, Rußland und Kroatien wurden viele, in manchen Ländern die meisten Reformen, die für eine Mitgliedschaft in einer Organisation, die sich als das „demokratische Gewissen Europas" bezeichnet[16], Voraussetzung sein sollten, bis heute nicht durchgeführt. Begründet wird diese Politik im wesentlichen mit dem gesamteuropäischen Charakter der Organisation, dem Wunsch, die Reformstaaten nicht auszugrenzen und der Einbeziehung in politische statt gewalttätige Konfliktlösungsstrategien.

Im Rahmen dieser Erweiterungspolitik konsequent, wurde Georgien am 27. April 1999 als erste Kaukasus-Republik das 41. Mitglied des Europarates.[17] Auch die Kaukasus-Republiken Armenien und Aserbaidschan haben ihre Aufnahme in den Europarat bereits beantragt. Die Parlamentarische Versammlung, in der die 5,4 Mio. Georgier nun mit fünf Abgeordneten vertreten sind, stimmte dem Beitritt am 27. Januar 1999 zu. Georgien sei eine pluralistische Demokratie geworden, die die Menschenrechte achte, stellte die Versammlung fest.

Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch warf der georgischen Regierung unterdessen schwere Menschenrechtsverletzungen vor: Polizeiwillkür und Folter an Häftlingen seien Routine, die angekündigte Justizreform und Maßnahmen gegen die Korruption stehen weiterhin aus.

Korrupt ist auch Georgiens Judikative. Eine Kontrolle der Exekutive findet nicht statt. Die Wirtschaft ist clanmäßig organisiert. Um Abchasien, Adscharien und Ossetien brachen in der Vergangenheit wiederholt blutige Auseinandersetzungen aus: Abchasien, ehemals autonome Republik Georgiens am Schwarzen Meer, hatte sich Mitte 1992 für unabhängig erklärt, was einen (Bürger-)Krieg auslöste. Noch am 28. Januar 1999, einen Tag nach dem Beschluß der Parlamentarischen Versammlung, verlängerte der Weltsicherheitsrat das Mandat für die UN-Beobachtungstruppen in Georgien (UNOMIG) um sechs Monate. Auch die Anschläge der letzten Jahre auf Staatspräsident Eduard Schewardnadse deuten nicht darauf hin, daß Konflikte mit politischen Mitteln ausgetragen werden. In Georgien stellt sich die gleiche Schlüsselfrage wie im größten Teil der ehemaligen Sowjetunion: Kontrolliert die Politik die Mafiastrukturen oder steuert die Mafia die Politiker?

So wurde die Zustimmung der Parlamentarischen Versammlung im Januar zwar an eine Reihe von Forderungen geknüpft: Georgien soll unter anderem verschiedenen Konventionen beitreten, die innerstaatliche Gesetzgebung reformieren, andere Reformen betreffend Menschenrechte und Minderheitenrechte implementieren sowie innerhalb von zwei Jahren den Konflikt in Abchasien lösen. Diese Liste mit Forderungen enthält jedoch einen Großteil von dem, was einen demokratischen Staat mit rechtsstaatlichen Strukturen erst ausmacht. Die Worte des Generalsekretärs Tarschys anläßlich der Aufnahmezeremonie Georgiens erweisen sich daher als Programm: „Bedeutende Arbeit bleibt zu tun. Der Beitritt zum Europarat ist nicht das Ende, sondern der Beginn."[18]

Im übrigen erinnern die Forderungen der Parlamentarischen Versammlung an Verpflichtungen, die auch anderen Staaten wie der Ukraine, Rußland oder Kroatien vor ihrer Aufnahme in den Europarat auferlegt wurden und die sie bis jetzt nicht oder nur zum Teil erfüllt haben. Auch diese Staaten haben sich, wie Georgien jetzt, einem Monitoring-Verfahren unterworfen, das die Einhaltung der mit dem Beitritt eingegangenen Verpflichtungen überwachen soll. Mißlich ist nur, daß das Monitoring-Verfahren das von der Parlamentarischen Versammlung gesteckte Ziel nicht erreicht. Es führt nicht dazu, daß betroffene Staaten die von der Parlamentarischen Versammlung gestellten Forderungen erfüllen. Die Monitoring-Verfahren vermitteln den Eindruck, als würden sie nur halbherzig betrieben.[19] Zwar wird immer einmal wieder mit dem nach der Geschäftsordnung möglichen Ausschluß

der jeweiligen Delegation gedroht, aber diese Maßnahme wurde bislang nicht ergriffen. Selbst auf den Ausschluß der ukrainischen Delegation wurde im Juni 1999 trotz einer entsprechenden Empfehlung des Monitoring-Komitees und der nach wie vor massiven Kritik[20] verzichtet, weil „Reformen eingeleitet worden seien". Die Ukraine erhielt nach der letzten im Januar 1999 gesetzten Frist einen weiteren Aufschub bis Januar 2000. Wenn bis dahin nicht deutliche Fortschritte erzielt worden seien, werde das Ausschlußverfahren in Gang gesetzt, hieß es – ein weiteres Mal.

Der schon fast beschlossene Europaratsbeitritt Bosnien-Herzegowinas hingegen fand nicht statt. Das zuständige Komitee der Parlamentarischen Versammlung legte im Mai 1999 eine Liste mit Bedingungen vor, die vor dem Beitritt noch zu erfüllen seien: Insbesondere mangele es am Funktionieren der politischen und Menschenrechtsinstitutionen, an der Kooperation mit dem internationalen Kriegsgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, an der Implementierung eines unabhängigen Justizsystemes, der Umstrukturierung der Polizei, der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, der Reform der Medien sowie an einem Bildungssystem, das keine Unterschiede aufgrund der ethnischen Herkunft macht. Es ist allerdings nicht erkennbar, inwiefern diese Faktoren im Falle Bosnien-Herzegowinas einen Beitritt hindern, wenn sie dies bei anderen Staaten, wie z. B. Kroatien,[21] nicht getan haben. Der Grund für den verschobenen Beitritt ist daher im Kosovo-Krieg und seinen Auswirkungen auf die Nachbarstaaten zu suchen und zu finden: Die Aufnahmekriterien sind auch hier politischer Natur; die Grundsätze von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und der Einhaltung von Menschenrechten sind zweitrangig.

Menschenrechtskommissar

Ein vorläufiges Ergebnis der Reformbemühungen nach dem Gipfeltreffen in Straßburg im Oktober 1997 ist die Einrichtung eines unabhängigen und unparteiischen Kommissars für Menschenrechte durch das Ministerkomitee am 7. Mai 1999. Der Kommissar soll von der Parlamentarischen Versammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren aus einer Liste des Ministerkomitees von drei Kandidaten ausgewählt werden.

Aufgabe des Kommissars ist, die Mitgliedstaaten für Menschenrechtsfragen zu sensibilisieren und vorbeugend tätig zu werden, um Klagen vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg im vorhinein zu vermeiden. Der Kommissar kann aufgrund von Informationen durch Regierungen, Parlamente, Ombudspersonen, Einzelpersonen und Organisationen handeln, ohne daß es jedoch ein generelles Berichtssystem geben wird. Die Staaten sind lediglich verpflichtet angeforderte Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Position des Kommissars wird wesentlich von der Durchsetzungs- und Überzeugungskraft der Person abhängen, die für diese Aufgabe gewonnen werden kann.

Gerichtshof

Im 40. Jahr seines Bestehens stand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im November 1998 vor einem Neuanfang.[22] Zumindest die Reform des EGMR, der nun die größte ständige Gerichtsbarkeit der Welt sein wird, wurde – wenn auch nach langwierigen Ratifikationsprozessen – umgesetzt. Mitte der achtziger Jahre war nicht zuletzt die Schweiz hier die treibende Kraft. Nun wurde der Schweizer Professor für Staats- und Völkerrecht sowie Rechtsvergleichung, Luzius Wildhaber, von den bislang 39 Richtern[23] mit 34 Stimmen zum Präsidenten gewählt.[24] Er vertrat in früheren Jahren in verschiedenen Verfahren die Schweiz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und ist seit 1991 als Vertreter der Schweiz selbst Mitglied des Gerichtshofes.

Rund 800 Mio. Menschen der 41 Mitgliedstaaten des Europarates können sich nun direkt an das Gericht wenden, wenn sie Opfer einer Verletzung von Rechten sind, die ihnen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert. Besondere Bedeutung hat der EGMR für die Bevölkerung von Mitgliedstaaten ohne nationales Verfassungsgericht bzw. ohne die Möglichkeit einer Beschwerde einzelner. Wer sich in diesen Ländern in seinen Menschenrechten verletzt sieht, kann sich nur an den Gerichtshof in Straßburg wenden. Seine Rechtsprechung hat daher in Staaten ohne starke Verfassungsgerichtsbarkeit maßgeblich zur Durchsetzung und Verbesserung des Menschenrechtsschutzes beigetragen.[25]

Der Hauptdruck, dem sich der neue ständige Gerichtshof ausgesetzt sieht, ergibt sich aus dem großen Arbeitsumfang und den vergleichsweise geringen Mitteln: Der Menschenrechtsgerichtshof registrierte 1998 insgesamt 5.981 Beschwerden. Das sind 26% mehr als im Vorjahr. Besonders häufig wurde in Straßburg gegen Italien, die Türkei, Frankreich und Polen geklagt. Gegen die deutsche Regierung gingen 299 Beschwerden ein. Wie in den Vorjahren klagte ein Großteil der Beschwerdeführer über zu lange oder unfaire Gerichtsverfahren in den Heimatländern. Gegen die Türkei gingen zahlreiche Beschwerden von Kurden ein, die der Regierung in Ankara schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folter, Mißhandlung oder die Zerstörung kurdischer Dörfer vorwerfen.

Den mehreren Tausend Beschwerden stehen 106 Urteile gegenüber, die der Gerichtshof in alter Zusammensetzung 1998 fällte. Die Richter befanden unter anderem, daß das Verbot der Vereinigten Kommunistischen Partei in der Türkei von 1991 grundrechtswidrig war. Die Türkei wurde zudem in mehreren Fällen wegen Folter, unzureichendem Rechtsschutz und Verletzung der Meinungsfreiheit verurteilt. Selbst das Ministerkomitee rügte am 9. Juni 1999 in ungewöhnlich deutlicher Form die andauernden und schweren Menschenrechtsverletzungen beim Kampf der türkischen Sicherheitskräfte gegen PKK-Mitglieder.

Der neue EGMR urteilte in einer seiner ersten Entscheidungen über die Verantwortlichkeit der EU-Mitgliedstaaten als Konventionsstaaten der EMRK für die Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auch gegenüber Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft. Einer britischen Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Gibraltar war die Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament 1994 mit Hinweis auf den Direktwahlakt des EG-Ministerrates von 1976

verweigert worden. Dieser Akt bezieht sich, was Großbritannien angeht, nur auf das Vereinigte Königreich, nicht aber auf sonstige britische Gebiete, auch wenn die EG-Gesetzgebung in diesen überwiegend Anwendung findet. Die Britin rügte daraufhin vor dem EGMR die Verletzung des Art. 3 des ersten Protokolles zur EMRK (regelmäßige Abhaltung freier Wahlen) durch das Vereinigte Königreich. Die Europäische Gemeinschaft konnte sie nicht zur Verantwortung ziehen, da diese nicht Mitglied der EMRK ist. Der EGMR bejahte eine Verletzung mit der Begründung, daß die EMRK-Garantien „durchsetzbar und effektiv" sein müßten, wobei es auf die Wirkung für den Betroffenen ankomme. Da die Rechtsetzung durch die EG für die Betroffenen die gleichen Auswirkungen hat wie die nationale Rechtsetzung, führt dies zum vollen Konventionsschutz gegenüber Rechtsakten der EG. Das einstufige Verfahren hat somit schon eine Neuerung in der Rechtsprechung bewirkt.

Fazit

Die Wirklichkeit entspricht nicht dem Selbstverständnis des Europarates als demokratisches Gewissen Europas. Seine Glaubwürdigkeit steht und fällt mit der Verwirklichung seiner Prinzipien durch die Mitgliedstaaten. Je mehr neue und alte Mitgliedstaaten sich über diese Prinzipien hinwegsetzen, um so weniger helfen halbherzige Sanktionsmechanismen, die von einer Parlamentarischen Versammlung beschlossen werden, deren Mitglieder kein Interesse an Zwangsmaßnahmen haben, weil sie selbst davon betroffen sein könnten.

Anmerkungen

1 So treffend die Neue Zürcher Zeitung zum 50. Jubiläum der Organisation: „Wie sich ein Staatenbund selbst ausmanövriert", NZZ v. 10.7.1999, S. 1.

2 Der Gegenkandidat, der Italiener Flavio Rodeghiero (Lega Nord), unterlag mit 31 zu 209 Stimmen.

3 Ansprache von Lord Russel-Johnston vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 25.1.1999.

4 Vgl. „Noch keine Strukturreform des Europarats", in: NZZ v. 5.11.1998, S. 5.

5 Vgl. „Kopf-an-Kopf-Rennen beim Europarat", in: NZZ v. 23.6.1999, S. 2.

6 Vgl. „Der Europarat mutlos gegenüber der Türkei", in: NZZ v. 26.6.1998, S. 3.

7 Vgl. „Europarats-Beobachter: Verfahren gegen Öcalan korrekt", dpa-Meldung v. 30.6.1999.

8 Vgl. „Europarat hofft auf Abschaffung der Todesstrafe in der Türkei", dpa-Meldung v. 1.7.1999.

9 Vgl. „Kontroverse im Europarat über Öcalan-Prozeß", in: NZZ v. 2.7.1999, S. 2.

10 Die Mitglieder des Komitees sollten das geographische Gleichgewicht der Mitgliedstaaten reflektieren: Mário Soares (Vorsitzender, früherer portugiesischer Staatspräsident); Gret Haller (Ombudsperson für Bosnien-Herzegowina, Schweiz); Tarja Halonen (finnische Außenministerin); László Kovács (ungarischer Außenminister); Vladimir Shustov (Botschafter, Russische Föderation). Weitere Mitglieder: die Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung (Leni Fischer); der Präsident der Venedig-Kommission (Antonio La Pergola); ein Vertreter der Präsidentschaft der Europäischen Union (Audrey Glover); ein Vertreter des amtierenden OSZE-Vorsitzes (Hanna Suchocka); ein Vertreter des Gaststaates (Joelle Timsit).

11 Committee of Wise Persons final report to the Committee of Ministers v. 20.10.1998, CM(98)178, 103rd Session.

12 Vgl. dazu „Noch keine Strukturreform des Europarats", in: NZZ v. 5.11.1998, S. 5.

13 Parlamentarische Versammlung, Opinion No. 208 (1999).

14 Vgl. dazu auch General policy: Council of

Europe and OSCE, Recommendation 1381(1998).

15 Das entspricht einem Anstieg von 3,13% gegenüber 1998. Über die Hälfte des Haushaltes tragen mit je 12,8% die Staaten Frankreich, Deutschland, Italien, Russische Föderation und Vereinigtes Königreich.

16 Fischer, Leni: Das demokratische Gewissen. Der Beitrag des Europarats zur Schaffung einer dauerhaften Friedensordnung für den Kontinent, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 5.5.1999, S. 11.

17 Georgien beantragte den Gaststatus bei der Parlamentarischen Versammlung am 4.3.1993, erhielt ihn am 28.5.1996. Die Aufnahme wurde am 14.7.1996 beantragt. Zum Beitrittsprozeß: Recommendation 1247 (1994) der Parlamentarischen Versammlung; Resolution (96) 33 v. 11.9.1996 des Ministerkomitees; Opinion No. 209 (1999) der Parlamentarischen Versammlung; Resolution (99) 4 v. 24.3.1999.

18 Vgl. „Georgia joins the Council of Europe", Presseerklärung des Europarates v. 27.4.1999.

19 Vgl. z.B. „Der Europarat überprüft die Türkei", in: NZZ v. 11.9.1998, S. 5.

20 Moniert wurden u.a. fehlende Gewaltenteilung, mangelhafter Minderheitenschutz, fehlende Reform des Strafrechtes, vgl. Honouring of obligations and commitments by Ukraine, Resolution 1179 (1999).

21 Vgl. Bericht des Monitoring-Komitees über Kroatien vom Januar 1999, der Bedauern über den geringen Fortschritt hinsichtlich der fundamentalen Prinzipien des Europarates enthält. Die Reform des Wahlrechtes wurde angemahnt, Verstöße gegen die Pressefreiheit kritisiert, die fehlende Basis für den Schutz nationaler Minderheiten in der Verfassung moniert. Auch bemängelte das Komitee, der Rückstand bei gerichtlichen Entscheidungen sei zu groß, die getroffenen Entscheidungen würden nicht durchgesetzt, die Gesetzgebung habe versäumt, die Unabhängigkeit der Richter zu stärken, es mangele an Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofes für das frühere Jugoslawien.

22 Vgl. zur Reform des EGMR: Gimbal, Anke: Europarat und Europäische Menschenrechtskonvention, in: Weidenfeld, Werner und Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1997/98, Bonn 1998, S. 398 f.

23 Die Wahl des russischen Richters steht weiterhin aus, Georgien hat nach seinem Beitritt im April 1999 noch keinen Richter vorgeschlagen.

24 Vizepräsidenten sind die Schwedin Elisabeth Palm und der Grieche Christos Rozakis.

25 Zur Bilanz der bisherigen Tätigkeit vgl. Gelinsky, Katharina: Auf Wacht in Straßburg, in: FAZ v. 3.11.1998, S. 16.

Weiterführende Literatur

Alleweldt, Ralf: Präventiver Menschenrechtsschutz, in: EuGRZ 1998, S. 245–271.

Boillat, Philippe: Aperçu des négociations du Protocole n°11, in: Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht (SZIER), 1/1999, S. 5–24.

European Law Review. Human Rights Survey 1998, verschiedene Autoren.

Grabenwarter, Christoph; Rudolf Thienel (Hrsg.): Kontinuität und Wandel der EMRK, Studien zur Europäischen Menschenrechtskonvention VII, Kehl am Rhein u.a., 1998.

Jacot-Guillarmod, Olivier: La nouvelle Cour européenne des droits de l' homme dans la perspective du juge national, in: Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht (SZIER), 1/1999, S. 43–78.

de Salvia, Michele: Compendium de la CEDH. Les principes directeurs de la jurisprudence relative à la Convention européenne des droits de L' homme XII, Kehl am Rhein, 1998.

Trechsel, Stefan: Übertrag und Übergang. Anmerkungen zum Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls zur EMRK, in: Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht (SZIER), 1/1999, S. 25–42.

Villiger, Mark E.: Das 11. Zusatzprotokoll in der Praxis – Neuerungen für Parteien und Anwälte und Anwältinnen, in: Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht (SZIER), 1/1999, S. 79–95.